

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung. Sie gehört zu den Gemeindesteuern.

Man unterscheidet zwischen **Grundsteuer A** und **Grundsteuer B**. Die Grundsteuer A (**agraris**ch) wird auf Grundstücke der Landwirtschaft und die Grundsteuer B (**baulich**) für bebaute oder bebaubare Grundstücke und Gebäude erhoben. Sie erhalten bei einem An- oder Verkauf bzw. einer sonstigen Änderung ihres Grundbesitzes einen Steuerbescheid. Dieser Bescheid ist auch gültig für Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Steuerbescheides.

Wie wird die Grundsteuer berechnet?

Berechnungsgrundlage der Grundsteuer ist der vom Finanzamt Wittlich festgestellte Messbetrag.

Dieser wird aus dem Einheitswert und der Grundsteuermesszahl ermittelt und vom Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt. Der Messbetrag wird anschließend mit dem festgesetzten Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Die Festlegung des Hebesatzes erfolgt jährlich im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung durch den jeweiligen Gemeinderat.

Aktuelle Hebesätze Grundsteuer A und B der jeweiligen Ortsgemeinden finden Sie unter http://www.vgv-kelberg.de/vg_kelberg/Gemeinden/.

Die Steuer ist grundsätzlich in 4 Raten abzuführen, welche terminlich festgelegt sind. Die Teilbeträge sind jeweils zum **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres** fällig. Ausnahmen gibt es bei Kleinbeträgen, die in 2 Raten oder in einem Gesamtbetrag zu begleichen sind.

Genauere Informationen entnehmen Sie bitte Ihrem Grundsteuerbescheid.

Bitte machen Sie von der Möglichkeit einer Einzugsermächtigung Gebrauch. Ein entsprechendes Formular steht Ihnen unter http://www.vgv-kelberg.de/vg_kelberg/Aktuelles/SEPA%20ab%2001.02.2014.pdf (Einzugsermächtigung) zum Download zur Verfügung.

Achtung!

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer nach § 9 Abs. 1 Grundsteuergesetz (GrStG). Wenn jemand ein Grundstück im Laufe eines Jahres verkauft, erfolgt die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt Wittlich auf den neuen Eigentümer erst zum 1.1. des auf die Grundbucheintragung folgenden Jahres. **Bis zur Vorlage dieser Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt Wittlich ist der Alteigentümer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes noch Steuerschuldner.**

Die im notariellen Vertrag getroffenen Vereinbarungen, wonach Besitz, Nutzen und Lasten zu einem festgelegten Zeitpunkt auf den Erwerber übergehen, kommen nur im Innenverhältnis zwischen Verkäufer und Erwerber zur Wirkung.